

RS Vwgh 1992/2/26 92/01/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

19/16 Berechnung von Fristen

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §32 Abs2;

FristberechnungsÜbk Eur Art3 Abs1;

VwRallg;

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/17 89/03/0003 1

Stammrechtssatz

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen beginnen an dem Tag, uzw um 24.00 Uhr dieses Tages, zu laufen, an dem das den Fristenlauf bestimmende Ereignis stattgefunden hat. Diese Fristen enden - von im Beschwerdefall nicht zur Anwendung gelangenden Ausnahmen abgesehen - um 24.00 Uhr des gleichbezeichneten Tages der letzten Woche, des letzten Monats bzw des letzten Jahres der Frist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010042.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>